

May, Anna Maria

**Article**

## Leasing und steuerliche Motive

Leasing - Wissenschaft & Praxis

**Provided in Cooperation with:**

Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

*Suggested Citation:* May, Anna Maria (2010) : Leasing und steuerliche Motive, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 8, Iss. 2, pp. 33-51

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60314>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Leasing und steuerliche Motive

Anna-Maria May<sup>#</sup>

---

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
1. Einführung	34
2. Grundlagen	34
2.1 Definition des Begriffes „Leasing“	34
2.2 Operate Leasing	35
2.3 Finanzierungsleasing	35
3. Die steuerliche Zurechnung	36
4. Steuerreform 2008 und Jahressteuergesetz 2009	39
5. Vergleich zwischen Leasing und Kreditkauf	40
5.1 Annahmen	40
5.2 Beispiel 1: Variation des Zinssatzes	44
5.3 Beispiel 2: Variation der Laufzeit	47
5.4 Bewertung	48
5.5 Schwächen des Modells	48
6. Fazit	49
7. Literaturverzeichnis	50

---

<sup>#</sup> Studierende der Wirtschaftsmathematik an der Universität zu Köln im Diplom-Studiengang.

## **1. Einführung**

Die zunehmende Bedeutung des Leasing für Unternehmen als Investitions- und Finanzierungsinstrument wird oft mit steuerlichen Vorteilen begründet.<sup>1</sup> Doch ist Leasing im Vergleich zu Finanzierungsalternativen wie Kreditkauf wirklich steuerlich von Vorteil? Vor allem die Unternehmensteuerreform 2008 und das Jahressteuergesetz 2009 brachten einige Änderungen für Kapitalgesellschaften mit sich, von denen speziell auch das Leasing betroffen ist. Ziel dieser Ausarbeitung ist es, durch einen Vergleich zwischen Leasing und Kredit die steuerlichen Auswirkungen darzustellen.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff des Leasings und den verschiedenen Ausprägungen der Leasingverträge. Anschließend werden im zweiten Kapitel die Kriterien zur wirtschaftlichen Zurechnung des mobilen Leasingobjektes erläutert. Dabei werden ausschließlich Kapitalgesellschaften betrachtet und Leasingverträge untersucht, bei denen beide Vertragspartner ihren Sitz in Deutschland haben. Grenzüberschreitendes Leasing (Cross-Border-Leasing) wird nicht Gegenstand dieser Betrachtung sein. Im dritten Kapitel wird anhand verschiedener Beispielrechnungen der Leasingvertrag mit dem eines Kreditkaufes verglichen und die Steuerbelastungen beider Finanzierungsformen aufgezeigt. Dabei sind verschiedene Annahmen zu treffen, um beide Alternativen vergleichbar zu machen, die zu Beginn des Kapitels erläutert werden. Wichtig zu erwähnen ist, dass lediglich steuerliche Auswirkungen betrachtet werden, andere mögliche Beweggründe, eine Alternative der anderen vorzuziehen, fließen in die Betrachtung nicht mit ein. Anhand der Vergleichsrechnungen wird über die Betrachtung von Leasing als Steuersparinstrument diskutiert. Im Fazit werden die Erkenntnisse zusammengefasst.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Definition des Begriffes „Leasing“**

Im Allgemeinen spricht man von Leasing als Vereinbarungen, die gegen Entgelt eine zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung beweglicher oder Standort ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. Schur (2008), S. 54.

bundener Wirtschaftsgüter für einen vertraglich fixierten Zeitraum ermöglichen.<sup>2</sup> Die Vertragspartner sind dabei der Leasinggeber (Leasinggesellschaft), der gegen Entgelt das Anlageobjekt zur Nutzung überlässt, und der Leasingnehmer, der dieses beansprucht. In Deutschland lassen sich die Leasingverträge grob in zwei Arten unterteilen, Operate Leasing und Finanzierungsleasing.

## 2.2 Operate Leasing

Gegen Zahlung eines bestimmten Entgeltes, der Leasingrate, räumt der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Recht ein, das Leasingobjekt zu nutzen. Der Leasinggeber bleibt rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Gutes und trägt damit das Investitionsrisiko. Er nimmt das Objekt in seine Bilanz auf und kann es steuerlich abschreiben. Der Leasingnehmer kann die Leasingraten als Betriebsausgaben steuerlich absetzen.<sup>3</sup>

Im Allgemeinen sind diese Verträge kurzfristig und können jederzeit durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Daher tritt diese Form des Leasings bei Objekten auf, die mehrmals verleast werden können (Second-Hand-Leasing). Für den Leasinggeber amortisieren sich die Kosten dann erst nach mehreren Leasingverträgen mit dem gleichen Objekt.<sup>4</sup> Es handelt sich damit nicht um das klassische Leasinggeschäft, das im Rahmen dieser Arbeit untersucht wird, sondern im Prinzip um Mietverträge.

## 2.3 Finanzierungsleasing

Im Unterschied zum Operate Leasing besteht beim Finanzierungsleasing eine feste Grundmietzeit, innerhalb derer der Vertrag weder vom Leasinggeber noch vom Leasingnehmer kündbar ist.<sup>5</sup> Durch die feste Vertragslaufzeit und die Wert sichernden Anschlussklauseln geht das mit dem Objekt verbundene Investitionsrisiko auf den Leasingnehmer über. Dieser ist oft auch verantwortlich für Dienstleistungen wie Wartung und Reparatur.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Gabele / Kroll (1992), S. 14f.

<sup>3</sup> Vgl. Perridon / Steiner (2007), S. 446.

<sup>4</sup> Vgl. Perridon / Steiner (2007), S. 445.

<sup>5</sup> Vgl. BMF (1971), S. 1.

<sup>6</sup> Vgl. Perridon / Steiner (2007), S. 446.

Das Finanzierungsleasing lässt sich weiter einteilen in Teil- und Vollamortisationsverträge. Bei Teilamortisationsverträgen (TA-Verträge) decken die Leasingraten des Leasingnehmers nicht alle Kosten des Leasinggebers, die er für die Beschaffung und Finanzierung des Objektes benötigt hat. Durch Zahlung eines Betrages zum Ende des Vertrages wird die Kostendeckung jedoch sichergestellt. Dabei existieren verschiedene Optionen: Andienungsrecht des Leasinggebers, Aufteilung des Mehrerlöses oder Kündigungsrecht des Leasingnehmers mit Anrechnung des Verkaufserlöses auf die zu leistende Schlusszahlung des Leasingnehmers.<sup>7</sup>

Bei Vollamortisationsverträgen (VA-Verträge) werden die Kosten der Leasinggesellschaft durch die Raten des Leasingnehmers voll gedeckt. Die Verträge lassen sich weiter differenzieren in Verträge ohne Kauf- oder Mietverlängerungsoption, Verträge mit Kauf- und mit Verlängerungsoption sowie Spezialleasing. Beim Spezialleasing wurde der Gegenstand speziell auf den Leasingnehmer angepasst und ist auch nach Ablauf der Grundmietzeit nur für ihn brauchbar.<sup>8</sup>

### **3. Die steuerliche Zurechnung**

Für die steuerliche Behandlung des Leasing ist die Zurechnung des Leasingobjektes von entscheidender Bedeutung, d.h. ob das Objekt dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer wirtschaftlich und damit bilanziell zugerechnet wird. Die steuerrechtlichen Zurechnungskriterien variieren stark von Land zu Land. Hier werden jedoch ausschließlich die Vorschriften in Deutschland betrachtet.

Beim Operate Leasing gilt grundsätzlich, dass das Objekt dem Leasinggeber zugerechnet wird, da dieser Vertrag kaum von einem normalen Mietvertrag abweicht. Er kann das Objekt abschreiben und die Leasingraten als Betriebseinnahmen verbuchen. Für den Leasingnehmer entsprechen die Raten Betriebsausgaben.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. BMF (1975), S. 1f.

<sup>8</sup> Vgl. BMF (1971), S. 1f.

<sup>9</sup> Vgl. Perridon / Steiner (2007), S. 445.

Beim Finanzierungsleasing hingegen existieren verschiedene, in den so genannten Leasing-Erlassen geregelte Kriterien, anhand derer die steuerliche Zurechnung erfolgt. Grundsätzlich gilt danach: Liegt die Laufzeit des Leasingvertrages unter 40% oder über 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Objektes, wird das Gut dem Leasingnehmer zugerechnet.<sup>10</sup> Liegt die Laufzeit dazwischen, bedeutet dies aber noch nicht automatisch, dass das Gut dem Leasinggeber zugerechnet wird.

Bei VA-Verträgen (mit einer Laufzeit zwischen 40 und 90% der Nutzungsdauer) wird das Wirtschaftsgut dem Leasinggeber zugesprochen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Vertrag enthält keine Kauf- oder Mietverlängerungsoption.
- Bei einem Vertrag mit Kaufoption ist der Kaufpreis am Ende des Vertrags größer oder gleich dem Restbuchwert bei linearer Abschreibung (bzw. Marktwert).
- Bei einem Vertrag mit Verlängerungsoption liegt die Anschlussmiete über oder entspricht der verbleibenden linearen Abschreibung (bzw. Marktwert).

Andernfalls wird das Gut beim Leasingnehmer bilanziert.

Liegt bei TA-Verträgen die Laufzeit zwischen 40 und 90%, so wird das Wirtschaftsgut dem Leasinggeber zugesprochen, wenn die Verträge folgende Eigenschaften aufweisen:

- Der Leasinggeber besitzt ein Andienungsrecht, der Leasingnehmer kein Optionsrecht.
- Das Leasingobjekt wird zu Ende des Vertrages vom Leasinggeber veräußert und ein eventueller Mehrerlös wird aufgeteilt. Der Leasingnehmer erhält dabei maximal 75% des Mehrerlöses.

---

<sup>10</sup> Vgl. BMF (1971), S. 1.

- Der Vertrag ist durch den Leasingnehmer kündbar, der Erlös der Objektveräußerung wird auf die vom Leasingnehmer zu entrichtende Abschlusszahlung (zu 90%) angerechnet.<sup>11</sup>

In den anderen Fällen wird das Gut dem Leasingnehmer zugesprochen. Gleiches gilt auch für das Spezialleasing (unabhängig von Grundmietzeit und Nutzungsdauer oder Optionsrechten), da das Objekt nach Ablauf der Mietzeit nur vom Leasingnehmer genutzt werden kann.

Liegt die steuerliche Zurechnung beim Leasingnehmer, so hat er das Leasingobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren und abzuschreiben. Gegenüber dem Leasinggeber ist eine Verbindlichkeit in Höhe der Anschaffungskosten zu passivieren. Die Leasingraten müssen wie bei der Annuitätenmethode in einen Zins- und Tilgungsanteil aufgespalten werden. Unter diesen Umständen entspricht dieser Vertrag einem (Miet-)Kaufvertrag. Der Leasingnehmer kann die Abschreibung und den Zinsanteil gewinnmindernd absetzen.<sup>12</sup>

Wird der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zurechnet, muss er ihn mit den Anschaffungskosten aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben. Für ihn sind die Leasingraten Betriebseinnahmen, für den Leasingnehmer entsprechend Betriebsausgaben. Die Raten kann der Leasingnehmer bei der steuerlichen Gewinnermittlung (bei der Gewerbesteuer teilweise) abziehen. Näheres dazu folgt im nächsten Kapitel.

Das Ziel des Leasingvertrages besteht im Allgemeinen darin, das Leasingobjekt dem Leasinggeber wirtschaftlich zuordnen zu können. Die Steuerreformen der letzten Jahre haben jedoch große Auswirkungen auf die konkrete steuerliche Behandlung der Leasing Vereinbarungen. Im Folgenden wird deshalb dargestellt, was sich in Bezug auf Leasingverträge geändert hat und welche Bedeutung dies für Kapitalgesellschaften bei der Entscheidung zwischen Kredit und Leasing hat.

---

<sup>11</sup> Vgl. BMF (1975), S. 1f.

<sup>12</sup> Vgl. Perridon / Steiner (2007), S. 450f.

#### 4. Steuerreform 2008 und Jahressteuergesetz 2009

Vor der Unternehmensteuerreform 2008 wurden Kreditkauf und Leasingvertrag (mit Kaufoption) grundsätzlich gleich behandelt, da sowohl beim Kreditkauf als auch beim Leasingvertrag ein Vertragspartner das Leasinggut refinanzieren muss. Beim Kreditkauf finanziert das Unternehmen als Kreditnehmer das Anlagegut durch ein Darlehen bei der Bank. Beim Leasingvertrag muss der Leasinggeber bzw. die Leasinggesellschaft den Gegenstand, der verleast werden soll, ebenfalls in Form eines Bankkredites refinanzieren.<sup>13</sup>

Vor der Reform mussten 50% der Dauerschuldzinsen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet werden. Dies galt für den Kreditnehmer ebenso wie für die Leasinggesellschaft bei ihrer Refinanzierung, zumindest wenn die Refinanzierung durch einen Kredit erfolgte. Vergleicht man die saldierte Steuerbelastung von Leasingnehmer und Leasinggeber mit der Belastung von Kreditnehmer und Kreditgeber, ergaben sich keine steuerlichen Vor- oder Nachteile. Eine Ausnahme galt nur bei der Forfaitierung:<sup>14</sup> Verkaufte die Leasinggesellschaft ihre Forderung der Leasingrate durch den Leasingnehmer an ein Kreditinstitut, verhinderte dies eine Zuordnung als Dauerschuld und eine Zurechnung zur Gewerbesteuer.

Doch statt einfach den Ausnahmefall einer Gewersteuerbefreiten Refinanzierung abzuschaffen, wurde die grundsätzliche Gleichbehandlung mit der Unternehmensteuerreform 2008 und dem Jahressteuergesetz 2009 abgeschafft. Seit diesen Reformen müssen alle Entgelte von Schulden zu 25% der Gewerbesteuergrundlage hinzugerechnet werden (§ 8 Nr. 1 GewStG). Auch Forfaitierung fällt jetzt unter diese Hinzurechnung. Dies hätte zu einer Doppelbelastung geführt, da beim Leasingvertrag beide Vertragspartner von der Hinzurechnung betroffen wären. Im Falle des Kreditvertrages hingegen galt die Hinzurechnung nur für den Kreditnehmer. Banken unterliegen als Kreditinstitute nicht der Hinzurechnung ihrer Refinanzierungszinsen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Hartmann-Wendels / Wohl (2007), S. 5ff.

<sup>14</sup> Vgl. Hartmann-Wendels / Klein / Suchy (2003), S. 7f.

Um eine Benachteiligung von Leasing gegenüber Kredit zu verhindern, erhielten die Leasinggesellschaften, die Finanzierungsleasing betreiben, mit dem Jahressteuergesetz 2009 die Möglichkeit, sich als Finanzdienstleistungsinstitut einordnen zu lassen. Als Finanzdienstleistungsinstitut haben sie wie die Banken das so genannte Bankenprivileg inne. „Danach sind Entgelte für Schulden und diesen gleichgestellte Beträge i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nur noch in dem Maße hinzuzurechnen, wie die Wertansätze bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens [...] das steuerliche Eigenkapital überschreiten“<sup>15</sup>. Im Gegenzug für die steuerliche Gleichbehandlung unterliegen die Leasinggesellschaften von nun an wie die Banken der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der kritische Punkt beim Leasing im Vergleich zum Kreditkauf liegt in genau dieser Hinzurechnung der Finanzierungsentgelte. Leasingraten werden nicht wie Kreditraten in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgespalten, es ist damit nicht so einfach möglich, wie beim Kredit einen festen Zins zu ermitteln und entsprechend anteilig zur Gewerbesteuerermittlung hinzuzurechnen. Aus diesem Grund wurde ein fiktiver Zinsanteil festgesetzt. Für Mobilienleasing beträgt dieser Zinsanteil 20%, beim Immobilienleasing 50% (§ 8 Nr. 1d), e) GewStG). Dies bedeutet, dass insgesamt 5% (20% unterstellter Zinsanteil × 25% Hinzurechnung) bzw. 12,5% der Leasingraten zur Ermittlung der Gewerbesteuer wieder zum Gewinn hinzugerechnet werden. Die nachfolgenden Rechnungen zeigen, wie sich diese Pauschalisierung auf die Kosten des Leasingnehmers niederschlägt, und von welchen Parametern das Ausmaß der steuerlichen Unterschiede bei Kredit und Leasing abhängt.

## **5. Vergleich zwischen Leasing und Kreditkauf**

### **5.1 Annahmen**

Vor Einführung des Beispiels ist zu erwähnen, dass hier der Blick lediglich auf die steuerlichen Konsequenzen beider Alternativen gerichtet wird. Die Modelle geben nicht das „tatsächliche Finanzierungsverhalten“ von Kapitalgesellschaf-

---

<sup>15</sup> Heinz / Schäfer-Elmayer (2009), S. 3.

ten wieder,<sup>16</sup> sondern dienen lediglich dazu, Kredit und Leasing vergleichbar zu machen. Andere Vor- oder Nachteile, die sich aus dieser Finanzierungsform ergeben könnten, werden nicht betrachtet. Die Zahlungen, die der Kreditnehmer bzw. Leasingnehmer zu leisten hat, sollen einander entsprechen, so dass anhand dessen überblickt werden kann, ob sich bei der Berechnung der Gewerbe- und Körperschaftsteuer unterschiedliche Ergebnisse zeigen.

Für die Vergleichsrechnung müssen verschiedene Annahmen und Restriktionen festgelegt werden.<sup>17</sup>

- Das Objekt zählt zu den beweglichen Gütern.
- Die beiden Finanzierungsmöglichkeiten sind auf der einen Seite der Kreditkauf und auf der anderen Seite ein Leasingvertrag.
- Der Kreditkauf wird durch ein Annuitätendarlehen in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages zur Verfügung gestellt (dies entspricht dem Anschaffungswert abzüglich des diskontierten Restwertes).
- Die Laufzeit des Kredites (T) entspricht der Grundmietzeit des Leasingvertrages.
- Das finanzierte Objekt wird linear abgeschrieben.
- Ein Vollamortisationsvertrag (Beispiel 2 in Kapitel 5.3) enthält zum Ende der Mietzeit eine Kaufoption. Der Leasingnehmer ist sich sicher, dass er sie auch ausübt. Der Kaufpreis ist zu Vertragsbeginn festgelegt und entspricht zum Ende hin dem bilanziellen Restwert (RW), der dem tatsächlichen per Annahme entspricht. Da die Option zum bilanziellen RW gewährt wird, folgt auch, dass das Objekt bei der Leasinggesellschaft bilanziert wird. Wird ein Teilamortisationsvertrag betrachtet (Beispiel 1 in Kapitel 5.2), wird ebenfalls von einer sicheren Übernahme des Objekts von Seiten des Leasingnehmers zum bilanziellen Restbuchwert ausgegangen. Formal darf der Eigen-

---

<sup>16</sup> Vgl. Hartmann-Wendels / Klein / Suchy (2003), S. 9.

<sup>17</sup> Vgl. Hartmann-Wendels / Klein / Suchy (2003), S. 9ff.

tumsübergang nicht vertraglich fixiert werden, damit der Vertrag erlasskonform gestaltet ist.

- Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass der Leasinggeber den gleichen effektiven Zinssatz ( $i$ ) verwendet wie die Bank beim Kredit für die Kapitalgesellschaft. Der Leasinggeber besitzt weder günstigere Konditionen bei der Refinanzierung und gibt diese an den Vertragspartner weiter, noch rechnet er eine Gewinnmarge hinzu.
- Der Hebesatz liegt bei 400%, so dass sich zusammen mit der Steuermesszahl von 3,5 (§ 11 Nr. 2 GewStG) ein Gewerbesteuersatz von 14% ergibt. Die Steuersätze und die Steuerregelungen werden als konstant über die gesamte Laufzeit unterstellt.

Da das Leasingobjekt zu den beweglichen Objekten gehört, sind im Rahmen der Gewerbesteuer insgesamt 5% der Leasingrate zur Ermittlung des Gewerbeertrages wieder hinzu zu addieren. Der Gewerbeertrag ist die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

Für die Berechnungen werden folgende Formeln und Symbole benötigt:

Abschreibung zum Zeitpunkt  $t$ :

$$AB_t = AB$$

Zinsanteil zum Zeitpunkt  $t$ :

$$Z_t$$

Kosten Kreditnehmer/Leasingnehmer:

$$C_K / C_L$$

Nettoinvestitionsbetrag:

$$C_0 = \left( I_0 - \frac{RW}{(1+i)^T} \right)$$

Leasing-/Kreditrate:

$$LR_t = LR = KR = C_0 * \frac{i}{1 - (1+i)^{-T}}$$

Ersparnis Gewerbesteuer in Periode  $t$ :

$$\Delta^{GE}$$

Ersparnis Körperschaftsteuer in Periode  $t$ :

$$\Delta^{KSt}$$

Körperschaftsteuersatz (inkl. Soli):  $s_{KSt} = 15,825\%$

Die Körperschaftsteuer liegt bei 15% (§ 23 Nr. 1 KStG). Zusammen mit dem Solidaritätszuschlag von 5,5% ergibt sich daher ein Steuersatz von 15,825%.

Es ergeben sich folgende Einsparungen bei Kredit und Leasing bezüglich Gewerbe- und Körperschaftsteuer:

- Einsparungen bei der Gewerbesteuer:

Kredit: 
$$\Delta_K^{GE} = (AB_t + Z_t - 0,25 * Z_t) * s_{GE}$$

Die Formel leitet sich daraus her, dass der Kreditnehmer den Ertrag zur Ermittlung der Gewerbesteuer um die Abschreibungen und Zinsen aus der Finanzierung kürzen kann. Ein Viertel der Zinsen muss jedoch wieder hinzugerechnet werden (§ 8 Nr. 1 GewStG).

Leasing: 
$$\Delta_L^{GE} = (LR_t - 0,05 * LR_t) * s_{GE}$$

Der Leasingnehmer kann die Leasingraten als Betriebsausgaben abziehen, muss jedoch 5% der Rate wieder hinzurechnen.

- Körperschaftsteuer:

Kredit: 
$$\Delta_K^{KSt} = (AB_t + Z_t) * s_{KSt}$$

Der Kreditnehmer kann wie bei der Ermittlung des Gewerbeertrages die Abschreibungen und Zinsen Gewinn mindernd geltend machen. Zu beachten ist, dass die Gewerbesteuer selbst nicht mehr (wie noch vor der Unternehmensteuerreform 2008) bei der Körperschaftsteuerberechnung abgezogen werden darf.<sup>18</sup>

Leasing: 
$$\Delta_L^{KSt} = LR_t * s_{KSt}$$

<sup>18</sup> Vgl. Ortman-Babel / Zipfel (2007), S. 6.

Beim Leasing können die vollen Leasingraten vom Ertrag abgezogen werden.

- Kosten insgesamt:

Die Kosten nach Steuern beider Finanzierungsalternativen betragen dann jeweils:

Kreditnehmer:  $C_K = KR_t - \Delta_K^{GE} - \Delta_K^{KSt}$

Leasingnehmer:  $C_L = LR_t - \Delta_L^{GE} - \Delta_L^{KSt}$

## 5.2 Beispiel 1: Variation des Zinssatzes

Die Anschaffungskosten betragen 60.000 EUR und die Laufzeit 5 Jahre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Gegenstandes liegt bei 6 Jahren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Anlageobjekt im Falle des Leasingvertrages auch dem Leasinggeber und nicht dem Leasingnehmer wirtschaftlich zugerechnet wird. Am Ende der Grundmietzeit wird der Gegenstand an den Leasingnehmer zum Restbuchwert (10.000 EUR) verkauft. Es wird von einem Teilamortisationsvertrag ausgegangen.

Jahr	Leasingrate (in EUR) <sup>19</sup>	Lineare AfA (in EUR)	Hinzurechnung Leasingrate (in EUR)	Steuereffekt GewSt (in EUR)	Steuereffekt KSt inkl. Soli (in EUR)	Ersparnis GewSt + KSt (in EUR)	Kosten nach Steuern (in EUR)	Barwert Kosten (in EUR)
1	10.401,99		520,10	1.383,46	1.646,11	3.029,58	7.372,41	7.299,42
2	10.401,99		520,10	1.383,46	1.646,11	3.029,58	7.372,41	7.227,14
3	10.401,99		520,10	1.383,46	1.646,11	3.029,58	7.372,41	7.155,59
4	10.401,99		520,10	1.383,46	1.646,11	3.029,58	7.372,41	7.084,74
5	10.401,99		520,10	1.383,46	1.646,11	3.029,58	7.372,41	7.014,60
6	10.000,00	10.000,00						-
Σ								35.781,49

Tabelle 5: Kosten des Leasingnehmers bei 5 Jahren Laufzeit (i = 1%).

<sup>19</sup> 6. Jahr: Kaufpreis.

Jahr	Kreditrate (in EUR)	Lineare AfA (in EUR)	Tilgung (in EUR)	Zins (in EUR)	Hinzurechnung Zinsen (in EUR)	Steuereffekt GewSt (in EUR)	Steuereffekt KSt inkl. Soli (in EUR)	Ersparnis GewSt + KSt (in EUR)	Kosten nach Steuern (in EUR)	Barwert Kosten (in EUR)
1	10.401,99	10.000,00	9.897,14	504,85	126,21	1.453,01	1.662,39	3.115,40	7.286,59	7.214,44
2	10.401,99	10.000,00	9.996,11	405,88	101,47	1.442,62	1.646,73	3.089,35	7.312,64	7.168,55
3	10.401,99	10.000,00	10.096,07	305,92	76,48	1.432,12	1.630,91	3.063,03	7.338,96	7.123,12
4	10.401,99	10.000,00	10.197,03	204,96	51,24	1.421,52	1.614,93	3.036,46	7.365,53	7.078,13
5	10.401,99	10.000,00	10.299,00	102,99	25,75	1.410,81	1.598,80	3.009,61	7.392,38	7.033,59
6	10.000,00	10.000,00								-
Σ										35.617,84

Tabelle 6: Kosten des Kreditnehmers bei 5 Jahren Laufzeit ( $i = 1\%$ ).

Mit dem Leasingvertrag verglichen wird ein Kredit in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages. Hier wird ebenfalls im sechsten Jahr das Anlageobjekt durch einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR voll bezahlt. Aufgrund dessen ergeben sich im letzten betrachteten Jahr keine Unterschiede bei Kredit und Leasing, eventuell in diesem Jahr auftretende Kostenersparnisse brauchen deshalb nicht betrachtet zu werden. Die Tabellen 1 und 2 stellen zwar den Kauf im sechsten Jahr dar, weiter wird dieses aber nicht bei der Aufstellung der Ersparnisse berücksichtigt.

Die Tabellen stellen die Kosten beider Finanzierungsalternativen nach Steuern dar, hier für eine Laufzeit von fünf Jahren und einem Zinssatz von 1%.

Im Falle des Leasings zeigen die Tabellen die jährlich zu entrichtenden Leasingraten sowie den prozentualen Anteil, der bei der Ermittlung der Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet werden muss. Anhand dessen werden die Steuerersparnisse und anschließend die tatsächlichen Kosten nach Steuern dieser Alternative bestimmt. Anschließend wird der Barwert der Kosten berechnet.

Beim Kreditvertrag müssen zusätzlich der Zins- und Tilgungsanteil der Kreditrate errechnet werden. Der Kreditnehmer kann jährlich die Abschreibung von 10.000 EUR sowie die Zinsen absetzen, muss dafür aber ein Viertel der Zinsen wieder hinzurechnen (ebenfalls in der Tabelle dargestellt). Damit lässt sich äh-

lich wie beim Leasing der Barwert der Kosten dieser Finanzierungsform ermitteln.

Durch die festen Leasingraten und die pauschale Hinzurechnung entsprechen die jährlichen Ersparnisse und damit die Kosten nach Steuern einander. Hingegen sinken für den Kreditnehmer die Steuervorteile mit zunehmender Vertragslaufzeit.

Bei einem Zinssatz von 1% liegen die Kosten des Leasingvertrages für den Leasingnehmer bei 35.781,49 EUR (vgl. Tab. 1), während die Kosten für den Kreditnehmer bei 35.617,84 EUR (vgl. Tab. 2) liegen. Unterstellt man also, dass ein sehr geringer Zinssatz zur Berechnung der Kredit- und Leasingrate angewandt wird, so ist in diesem Beispiel das Leasing barwertig um 163,65 EUR teurer als der Kredit. Aufgrund der gemachten Annahmen resultiert dieser Kostennachteil des Leasings ausschließlich aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung. Um zu ergründen, wie sensitiv dieses Ergebnis in Bezug auf das Zinsniveau ist, wird der Zinssatz nun variiert.

Bei einem Zinssatz von 5% (10%) liegen die Kosten für den Leasingnehmer bei 36.971,76 EUR (37.354,05 EUR), die Kosten für den Kreditnehmer bei 38.124,22 EUR (38.867,26 EUR). Nun ergibt sich also ein Kostenvorteil des Leasings in Höhe von 1.152 EUR (1.513 EUR). Da sich nur der unterstellte Zinssatz verändert hat, rührt dieser Unterschied aus dessen Veränderung des Zinssatzes. Dies ist begründet in der Tatsache, dass der pauschal unterstellte Zinssatz in Leasingraten unabhängig ist vom tatsächlichen Zinssatz ist, den ein Unternehmen zu zahlen hat, während hohe Kreditzinsen zu 25% hinzugerechnet werden müssen. Es zeigt sich damit: Mit höherem Zinssatz steigt (allein aus steuerlicher Sicht) die Attraktivität des Leasings im Vergleich zu einem Kredit.

Ein ähnlicher Sachverhalt, dass einmal der Leasingvertrag und im anderen Fall der Kreditvertrag weniger Kosten für den Anspruchsteller verursacht, zeigt sich bei Variation der Laufzeit.

### 5.3 Beispiel 2: Variation der Laufzeit

Die Anschaffungskosten betragen 100.000 EUR, beim Leasing wird ein Vollamortisationsvertrag betrachtet. Der Nettoinvestitionsbetrag entspricht den Anschaffungskosten. Auch hier wird angenommen, dass das Leasingobjekt bei der Leasinggesellschaft bilanziert wird. Es werden die gleichen Rechnungen wie im ersten Beispiel durchgeführt, jedoch wird ein Zinssatz von 5% festgesetzt und die Laufzeiten variiert. In der ersten Beispielvariante beträgt die Laufzeit neun Jahre, in der zweiten Variante 15 Jahre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer liegt bei 20 Jahren, so dass auch hier das Objekt dem Leasinggeber zugerechnet wird.

Die Kosten nach Steuern belaufen sich bei einer Vertragslaufzeit von neun Jahren für den Leasingnehmer auf 70.875,00 EUR, für den Kreditnehmer auf 83.539,03 EUR. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren liegen die Kosten für den Leasingnehmer wieder bei 70.875,00 EUR und für den Kreditnehmer betragen sie 75.624,35 EUR.<sup>20</sup>

Auffällig ist, dass bei Variation der Laufzeit die Kosten des Leasingvertrages bei kurzer Laufzeit geringer sind als die des Kreditvertrages und der Kreditvertrag bei langer Laufzeit günstiger dasteht. Dieser Vorteil für den Kredit erhöht sich mit längerer Laufzeit immer weiter, da sich der Barwert der Kosten für den Kreditnehmer verringert. Bei kürzerer Laufzeit liegt der steuerliche Vorteil in diesem Beispiel deutlich beim Leasing, bei längerer Laufzeit ist der Kreditvertrag zu bevorzugen. Grundsätzlich vergünstigt sich der Kredit im Verhältnis zum Leasing mit längerer Laufzeit.

Die Tatsache, dass ein Vollamortisationsvertrag überhaupt günstiger sein kann als ein Kreditvertrag, ist den Annahmen geschuldet, insbesondere der Nicht-Betrachtung des Ausübungspreises der Kaufoption. Der zu zahlende Kaufpreis wurde in diesen Berechnungen nicht berücksichtigt, er hat aber für die grundsätzlichen Aussagen in Bezug auf die steuerlichen Wirkungen keine Bedeutung

---

<sup>20</sup> Zu beachten ist, dass der Kaufpreis bei Ausübung der Kaufoption und die Abschreibungen nach Ablauf des Vertrages weiterhin nicht in die Berechnung einbezogen wurden. Bedenkt man, dass im 9-Jahres-Beispiel noch ein Kaufpreis in Höhe von 55.000 EUR für den Leasingnehmer zu zahlen wäre, dann kehrt sich der Vorteil des Leasings in einen Kostennachteil um. Zur Analyse der Steuerwirkungen wird dieser Punkt allerdings vernachlässigt.

und wurde daher nicht betrachtet. Ein Vollamortisationsvertrag, der in der Gesamtbetrachtung aller Kosten auch inklusive der Steuerwirkungen günstiger ist als ein Kreditvertrag mit gleicher Laufzeit und gleichem Kreditzins, wäre allerdings unrealistisch, da nach voller Amortisation aller Leasingraten als Kaufpreis noch einmal der bilanzielle Restbuchwert zu zahlen ist.

#### **5.4 Bewertung**

Die verschiedenen Rechnungen zeigen auf, dass keine Finanzierungsalternative allein aus steuerlicher Sicht in allen Fällen von Vorteil und deshalb immer vorzuziehen ist. In den Modellen wird bei niedrigen Zinssätzen oder langen Laufzeiten ein Kredit relativ attraktiver, bei höheren Zinssätzen und kurzen Laufzeiten ein Leasingvertrag.

Durch Variation anderer Parameter lassen sich noch viele weitere Modelle konstruieren. Statt linear kann auch degressiv abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung ist im Zuge des Konjunkturpaketes für bewegliche Güter, die 2009 oder 2010 angeschafft werden, bis zu einer Höhe von 25% wieder erlaubt.<sup>21</sup> Ebenso ist es möglich, die Kreditkäufe mit Leasingverträgen, die Optionsrechte enthalten, zu vergleichen oder die Höhe der Anschaffungskosten zu variieren.

#### **5.5 Schwächen des Modells**

Der aufgezeigte Vergleich zwischen Kredit und Leasing besitzt auch Schwächen. So ist nicht auszuschließen, dass die Leasinggesellschaft das Anlageobjekt günstiger erwerben kann als der Leasingnehmer auf dem freien Markt oder günstigere Konditionen bei der Refinanzierung erhält, als die Kapitalgesellschaft im Falle eines Kredites erhalten würde. Der Leasinggeber hätte dadurch die Möglichkeit, den Gegenstand günstiger zu verleasen. Ebenso ist es üblich, dass die Leasinggesellschaft beim Leasingvertrag eine Gewinnmarge in die Leasingraten einkalkuliert. Zudem sind bei TA-Verträgen Anzahlungen von Seiten des Leasingnehmers im Leasingvertrag keine Seltenheit. In den Beispielen wurde

---

<sup>21</sup> Vgl. BMWi (2008), S. 1.

lediglich Mobilienleasing betrachtet, ebenso ist es möglich, ähnliche Modelle für Immobilienleasing aufzustellen.

Die Verträge werden steuerlich nicht allein durch Parameter wie Zinssätze oder Laufzeiten beeinflusst. Deshalb kann man nicht verallgemeinernd beurteilen, ab welcher konkreten Laufzeit oder ab welchem konkreten Zinssatz die eine Alternative der anderen vorzuziehen ist. Jeder Fall ist einzeln zu prüfen.

## **6. Fazit**

Der andauernde Boom des Leasings kann nicht allein durch resultierende steuerliche Wirkungen erklärt werden. Die steuerliche Behandlung des Leasings hängt insbesondere von der wirtschaftlichen Zurechnung des Leasingobjektes ab. Wird das Gut dem Leasingnehmer zugeschrieben, unterscheidet sich der Leasingvertrag steuerrechtlich nicht von einem Kreditkauf oder einem Mietkaufvertrag.

Die obigen Beispiele zeigen auf, dass die pauschalierte Zurechnung der Leasingraten zum Gewerbesteuerertrag sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Werden gleiche Modelle betrachtet, bei denen lediglich ein Parameter wie Zinssatz (Beispiel 1) oder Laufzeit (Beispiel 2) verändert wird, stellt man fest, dass sich die Kosten des Leasings verglichen mit dem Kredit zum Vorteil bzw. Nachteil entwickeln können. Es ist nicht möglich, die Bezeichnung des Leasings als Steuersparinstrument grundsätzlich zu bestätigen oder zu verneinen. Die Gestaltung des Leasingvertrages beeinflusst maßgebend die steuerliche Vorteilhaftigkeit.

Zur Beurteilung des Leasings als Finanzierungs- oder Investitionsalternative kann nicht allein an steuerlichen Motiven festgehalten werden. Es sind auch Aspekte wie z.B. flexiblere Kapazitätsanpassungen, Bilanzneutralität oder die Schonung der Liquidität, die das Leasing für viele Unternehmen attraktiv machen können.

## 7. Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2008): Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 25%, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Konjunktur/konjunkturpaket-1,did=278890.html> (22.04.2010).

Bundesministerium der Finanzen (1971): Mobilien-Leasing-Erlass, [http://www.leasing-verband.de/download/presse/publikationen/pdf/1.5.1\\_erlass\\_1971\\_mo-bilien-leasing.pdf](http://www.leasing-verband.de/download/presse/publikationen/pdf/1.5.1_erlass_1971_mo-bilien-leasing.pdf) (22.04.2010).

Bundesministerium der Finanzen (1975): Teilamortisation-Erlass, [http://www.leasing-veband.de/download/presse/publikationen/pdf/1.5.3\\_erlass\\_1975\\_teilamortisation.pdf](http://www.leasing-veband.de/download/presse/publikationen/pdf/1.5.3_erlass_1975_teilamortisation.pdf) (22.04.2010).

Gabele, Eduard / Michael Kroll (1992): Leasing als Finanzierungsinstrument, Wiesbaden.

Hartmann-Wendels, Thomas / Klein, Stefan / Suchy, Patrick C. (2003): Leasing und Reform der Gewerbesteuer, in: Leasing – Wissenschaft und Praxis, 1. Jg., Heft 2.

Hartmann-Wendels, Thomas / Wohl, Patrick (2007): Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: Leasing – Wissenschaft und Praxis, 5. Jg., Heft 1.

Heinz, Gerhard / Schäfer-Elmeyer, Pascal (2009): JStG 2009: Erweiterung des sog. Bankenprivilegs (§ 19 GewStDV) auf Finanzierungsleasing- und Factoringgesellschaften, in: Betriebs-Berater, 64. Jg., S. 365.

Ortmann-Babel, Martina / Zipfel, Lars (2007): Unternehmensteuerreform 2008 Teil I: Gewerbesteuerliche Änderungen und Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern, in: Betriebs-Berater, 62. Jg., S. 1869.

Perridon, Louis / Steiner, Manfred (2007): Finanzwirtschaft der Unternehmung, 14. Auflage, München.

Schur, Heike (2008): Leasing wird als attraktivste Investitionsform angesehen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 55. Jg., S. 53-58.